

DARLEHENSVERTRAG

über die Gewährung eines
qualifizierten Nachrangdarlehens

verabredet und abgeschlossen am tieferstehenden Tage zwischen

1. Greenride GmbH FN: 435992s

Gablenzgasse 1 – 3, 1150 Wien

Vertreten durch Dr. Vitaliy Kryvoruchko, geb. 10.01.1976, Geschäftsführer

(in der Folge auch kurz die „Darlehensnehmerin“ genannt),

und

2. Business Revolution Society, ZVR-Zahl: 731497353, Hugo-Wolf-Gasse 6a, 8010 Graz

(in der Folge auch kurz der „Darlehensgeber“ genannt),

unter Beitritt der

3. 1000x1000 Crowdbusiness GmbH, FN 410915 m, Hugo-Wolf-Gasse 6a, 8010 Graz

(in der Folge auch kurz „1000x1000“ genannt),

wie folgt:

1. PRÄAMBEL

1.1. Die Darlehensnehmerin ist eine Gesellschaft, deren Unternehmensgegenstand liegt in (Auszug gemäß Gesellschaftsvertrag):

- (a) Wartung und Pflege von Kraftfahrzeugen
- (b) Reparatur, Handel, Vermittlung, Reinigung und Garagierung von Fahrzeugen
- (c) Alle sonstigen mit der Erreichung des Gesellschaftszweckes verbundenen Nebentätigkeiten.

Die Darlehensnehmerin beabsichtigt im Wege des Crowdinvestings liquide Mittel in Form eines qualifizierten Nachrangdarlehens im Gesamtausmaß von bis zu € 500.000,00 einzuwerben.

1.2. Zu diesem Zweck beabsichtigt der Darlehensgeber mit einer größeren Anzahl an Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge abzuschließen, auf deren Basis unterschiedlich große Anteile an diesem qualifizierten Nachrangdarlehen zwar im eigenen Namen, jedoch treuhändig und sohin auf Rechnung der Crowdinvestoren gehalten werden sollen. Wirtschaftlich betrachtet sollen sohin die Crowdinvestoren als Darlehensgeber auftreten.

1.3. Der Darlehensgeber nimmt ausdrücklich zur Kenntnis, dass ein Verlust des gewährten Kapitals aufgrund der vorliegenden Vertragsgestaltung möglich ist (siehe insbesondere Vertragspunkt 8).

1.4. Die Darlehensnehmerin ist ermächtigt, den gegenständlichen Darlehensvertrag mit einem Volumen von insgesamt maximal € 500.000,00 abzuschließen. Die Darlehensnehmerin bestätigt, dass dem Abschluss des gegenständlichen Vertrags keine gesellschaftsvertraglichen, syndikatsvertraglichen oder sonstigen Vereinbarungen entgegenstehen.

2. DARLEHENSGEWÄHRUNG UND VERWENDUNGSZWECK

2.1. Der Darlehensgeber gewährt der Darlehensnehmerin auf der Grundlage der Bestimmungen dieses Vertrags hiermit ein Darlehen im Ausmaß von bis zu € 500.000,00 (nachstehend kurz das „Nachrangdarlehen“). Das Nachrangdarlehen wird unter den in Vertragspunkt 7.1 weiters festgelegten aufschiebenden Bedingungen gewährt. Abseits dessen stehen der Darlehensnehmerin keine weiteren Ansprüche gegenüber dem Darlehensgeber zu.

2.2. Das Nachrangdarlehen kann von der Darlehensnehmerin ausschließlich zur Finanzierung des operativen Geschäfts, insbesondere zur Anschaffung und Umrüstung von neuen Fahrzeugen (Tesla Model S) für das ECarSharing Projekt, verwendet werden. Das Nachrangdarlehen darf nicht zur Finanzierung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften herangezogen werden.

2.3. Die Auszahlung des Nachrangdarlehens an die Darlehensnehmerin ist vom Darlehensgeber auf Abruf vorzunehmen, frühestens jedoch dann, wenn die Crowdinvestoren Einzahlungen im Gesamtausmaß von zumindest € 50.000,00 an

den Darlehensgeber geleistet haben.

- 2.4. Der Darlehensgeber verpflichtet sich, den Darlehensbetrag binnen 14 Tagen nach Abruf durch die Darlehensnehmerin auf ein von ihr zu nennendes Geschäftskonto zu überweisen.
- 2.5. Festgehalten wird, dass der Darlehensgeber das vertragsgegenständliche Darlehen auf Basis des diesem Vertrag angeschlossenen Gesellschaftsvertrags der Darlehensnehmerin (**Anlage ./2.5a**) sowie des unter **Anlage ./2.5b** beigefügten Geschäftsplans gewährt, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Darlehensvertrags darstellen. Für die Richtigkeit und Erreichbarkeit der Geschäftsplans wird jedoch keine wie auch immer geartete Form der Haftung übernommen.

3. TREUHÄNDIGE ABWICKLUNG

- 3.1. Der Darlehensgeber wird mit einer größeren Anzahl an Crowdinvestoren Treuhand- und Verwaltungsverträge abschließen, auf deren Basis unterschiedlich große Anteile an diesem Nachrangdarlehen zwar im eigenen Namen, jedoch treuhändig und sohin auf Rechnung der Crowdinvestoren gehalten werden.
- 3.2. Der Darlehensgeber wird daher zum Treuhänder für die vertragsgegenständliche Darlehenssumme bestellt. Der Treuhänder wird die von den Crowdinvestoren eingeworbenen Darlehensbeträge bis zum Erreichen der Mindestinvestitionssumme (Vertragspunkt 7.1.) treuhändig verwahren und sodann gesammelt an die Darlehensnehmerin auszahlen (Vertragspunkt 2.3.).
- 3.3. Vor diesem Hintergrund kommen dem Darlehensgeber die Rechte und Pflichten dieses Vertrages – soweit rechtlich möglich und zulässig – auch anteilig entsprechend des von ihm treuhändig für Crowdinvestoren gehaltenen Nachrangdarlehens zu.

4. RECHTE DES DARLEHENSGEBERS

- 4.1. Dem Darlehensgeber stehen keinerlei Mitwirkungsbefugnisse, Stimm- und Weisungsrechte hinsichtlich der Führung des Geschäftsbetriebes der Darlehensnehmerin, deren Verwaltung und Bilanzierung zu.
- 4.2. Dem Darlehensgeber kommen Kontroll- und Informationsrechte im Sinne des § 118 UGB zu. Der Jahresabschluss ist dem Darlehensgeber über die online Plattform „www.1000x1000.at“ oder über die Website der Darlehensnehmerin oder per Email zur Verfügung zu stellen. Weitergehende Informations- und Kontrollrechte bestehen nicht.

5. KONDITIONEN

- 5.1. Die Verzinsung des Darlehens und die Gewährung sonstiger Vergütungen („Goodies“) erfolgt zu den Konditionen, die im Zeichnungsschein gemäß Anlage ./2.1 zu dem mit dem jeweiligen Crowdinvestor abgeschlossenen Treuhand- und Verwaltungsvertrag festgelegt sind. Klarstellend wird festgehalten, dass die Konditionen zwischen den an unterschiedliche Crowdinvestoren treuhändig

weitergegebenen Darlehensanteilen variieren.

- 5.2. Erwächst der Vertrag in Rechtswirksamkeit, beginnt der Zinslauf mit 01.01.2016 gemäß Zeichnungsschein (Anlage ./2.1. des Treuhand- und Verwaltungsvertrages).
- 5.3. Die Auszahlung der Verzinsung erfolgt jährlich binnen 90 Tagen nach Ablauf eines Kalenderjahres.

6. RÜCKZAHLUNG

Die Rückzahlung des Darlehens einschließlich noch nicht ausbezahlter Zinsen erfolgt binnen eines Monats ab Beendigung dieses Vertrags.

7. BEGINN UND LAUFZEIT DES DARLEHENS

- 7.1. Der vorliegende Vertrag wird am 31.03.2016 rechtswirksam („Tag der Rechtswirksamkeit“), wenn bis zum Ende der Fundingphase (vgl. Punkt 7.2.) die Mindestinvestitionssumme von € 50.000,- erreicht worden ist (die „aufschiebende Bedingung“). Die Mindestinvestitionssumme gilt als erreicht, wenn der Darlehensgeber mit den Crowdfinancern Treuhand- und Verwaltungsverträge gemäß dem als **Anlage 7.1** beigeschlossenen Muster über einen Gesamtbetrag von zumindest € 50.000,- allseitig unterfertigt hat und dieser Betrag auf dem Konto des Darlehensgebers eingegangen ist.
- 7.2. Tritt die aufschiebende Bedingung nicht bis 31.03.2016 ein, so werden dieser Darlehensvertrag und alle damit verbundenen wechselseitigen Rechte und Pflichten nicht rechtswirksam. Allenfalls vorab erbrachte Sach- oder Geldleistungen sind wechselseitig zurückzustellen. Allfällige bis dahin angefallene Aufwendungen sind gemäß den Konditionen, die im verbindlichen Angebot festgelegt wurden abzuwickeln. Das Angebot bildet einen integrierenden Bestandteil des Darlehensvertrages (**Anlage 7.2.**) Die Darlehensnehmerin kann den Tag der Rechtswirksamkeit jedoch mittels einseitiger Erklärung gegenüber dem Darlehensgeber, die bis spätestens 17.03.2016 abgegeben werden muss (es gilt das Datum der Absendung der Erklärung), auf den 31.05.2016 verlegen; hierzu erteilt der Darlehensgeber bereits jetzt seine Zustimmung.
- 7.3. Das gewährte Darlehen ist befristet auf die Dauer von 5 Jahren beginnend mit der Rechtswirksamkeit des vorliegenden Vertrags.
- 7.4. Die Laufzeit kann im Einvernehmen der Vertragsparteien auf unbestimmte Zeit verlängert werden, wobei ausdrücklich vereinbart wird, dass das Unterbleiben einer Rückmeldung auf eine angebotene Verlängerung binnen einer Frist von 4 Wochen als Zustimmung gilt. Wird die Laufzeit verlängert, kann das Darlehen halbjährlich jeweils zum 30.06. bzw. 31.12. unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten gekündigt werden.
- 7.5. Vor Ablauf des in Vertragspunkt 7.3 genannten Zeitraums kann der vorliegende Vertrag nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden.
- 7.6. Der Darlehensgeber ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn die Darlehensnehmerin das Darlehen

vertragswidrig für andere als in Vertragspunkt 2.2 beschriebene Zwecke verwendet oder wenn aufgrund einer wesentlichen wirtschaftlichen Verschlechterung auf Seiten der Darlehensnehmerin für den Darlehensgeber eine erhebliche Beeinträchtigung der Bonität der Darlehensnehmerin zu erwarten ist.

- 7.7.** Die Darlehensnehmerin ist zur Kündigung des Darlehens aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Betrieb der unter Vertragspunkt 2.2 beschriebenen Zwecke technisch nicht mehr möglich oder erheblich eingeschränkt ist.

8. QUALIFIZIERTE NACHRANGKLAUSEL

Der Darlehensgeber erklärt hiermit, frei von Zwang und bei vollem Bewusstsein, ausdrücklich und unwiderruflich die uneingeschränkte Nachrangigkeit aller seiner Forderungen gegenüber der Darlehensnehmerin aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag, dies ungeachtet allfälliger entgegenstehender Vertragsbestimmungen (Rangrücktrittserklärung). Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, die Nachrangigkeit des gegebenen Darlehens, sodass der Darlehensgeber die Rückzahlung des Darlehens und die Zahlung von Zinsen solange und soweit nicht fordern kann, wie sie bei der Darlehensnehmerin einen Grund für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens herbeiführen würde, sowie dass alle Forderungen des Darlehensgebers aus dem gegenständlichen Darlehensvertrag daher erst nach Beseitigung eines allfälligen negativen Eigenkapitals der Darlehensnehmerin oder – im Falle der Insolvenz oder Liquidation der Darlehensnehmerin – erst nach vollständiger Befriedigung aller anderen (nicht nachrangigen) Gläubiger begehrt werden können. Die Vertragsparteien vereinbaren hiermit ausdrücklich, einvernehmlich und einseitig unwiderruflich, dass im Zweifelsfall der gegenständlichen Vertragsbestimmung uneingeschränkter Vorrang vor allfälligen entgegenstehenden anderen Bestimmungen dieses Darlehensvertrages zukommen soll.

9. ÜBERTRAGUNG DER ANSPRÜCHE AUS DIESEM VERTRAG

- 9.1.** Der Darlehensgeber ist berechtigt, seine Ansprüche aus diesem Vertrag oder mit diesen zusammenhängende Ansprüche mit Zustimmung der Darlehensnehmerin ganz oder teilweise abzutreten, zu verpfänden oder sonst darüber zu verfügen.
- 9.2.** Die Übertragung der Ansprüche aus diesem Vertrag ist nur zulässig, wenn der Übernehmer gegenüber der Darlehensnehmerin schriftlich und rechtsverbindlich seinen vollumfänglichen Eintritt in diesen Vertrag bzw. in alle mit diesem zusammenhängenden Rechte und Pflichten erklärt.

10. KOSTEN

Dem Darlehensgeber entstehen über das gewährte Darlehen hinaus keine weiteren Kosten aus diesem Vertrag.

11. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 11.1.** Jede Änderung dieses Vertrages bedarf der Schriftform. Auch das Abgehen von diesem Erfordernis bedarf der Schriftform.

- 11.2.** Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag vereinbaren die Vertragsparteien die ausschließliche Zuständigkeit des für die jeweilige Streitigkeit sachlich zuständigen Gerichtes in Graz.
- 11.3.** Auf den vorliegenden Vertrag ist ausschließlich materielles österreichisches Recht anzuwenden. Hiervon ausgenommen sind die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes.
- 11.4.** Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. Die Vertragsparteien werden sich in einem derartigen Fall über eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zur Ausfüllung der Lücke so einigen, dass – im Rahmen des rechtlich Möglichen – der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
- 11.5.** Den Vertragsparteien sind beliebig viele Kopien und Abschriften dieses Vertrages auszuhändigen.

Anlagen:

- Gesellschaftsvertrag der Darlehensnehmerin
- Treuhand- und Verwaltungsvertrag
- Zeichnungsschein